

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
4 (1857)**

9 (3.3.1857)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-507840](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-507840)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1857.

Dienstag, 3. März.

N^o. 9.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Von einer auf Grund der Art. 170—173 der Gemeinde-Ordnung vom Magistrat und Stadtrath erwählten Commission ist ein Statut über die Trennung des Kleinhandels und des Wirthschaftsgewerbes in der Stadt Oldenburg entworfen. Der Entwurf dieses Statuts wird vom 28. d. Mts. bis zum 21. f. Mts. incl., mit Ausnahme der Sonntage, Vormittags von 11 bis 1 Uhr und Nachmittags von 4 bis 5 Uhr in der Registratur des Stadtmagistrats offen liegen. Die stimmberechtigten Gemeindeglieder können dem dort anwesenden Protocollführer Kühke ihre Ansichten über dieses Statut zu Protocoll geben. (Febr. 25.)

2) Die Wege in der Stadt und im Stadtgebiete sind bis zum 7. f. Mts. zu ebnen und zu spuren, bei Vermeidung von Brüchen und Beschaffung der Arbeit auf Kosten der Säumigen. (Febr. 26.)

3) Der Schustermeister Johann Gerhard Behrens hieselbst und dessen Braut Anna Margarethe Juliane Mascher aus Ovelgönne haben heute vor dem Stadtmagistrate erklärt, daß sie nicht in der hier unter Eheleuten geltenden Gütergemeinschaft, sondern in getrennten Gütern nach der Regel des gemeinen Rechts leben wollen. (Febr. 27.)

4) Als Curatoren sind bestellt: der Rechnungssteller Potthast über den Nachlaß der weil. Wittve des Gastwirths Feldmann hieselbst, Charlotte geb. Biesell; der Rechnungssteller Dinklage über den Nachlaß der weil. Caroline Schröder.

5) Als Bürger sind aufgenommen: Kaufmann Peter Friedr. Ludw. Joh. Pundt und Hermann Wilh. Mart. Stühmer hieselbst.

6) Gefunden: 3 Schlüssel, 1 Geldtasche mit Silbermünze, 1 Pfundstück.

Gemeinderath.

Sitzung vom 26. Febr., unter Zuziehung der Armentaratoren. Es wird mit Berathung der Grundsätze für Umlegung der Armenbeiträge fortgefahren.

Im §. 5 der Anl. II. der Gemeindeordnung werden die verschiedenen Bestandtheile des Vermögens, dessen Ertrag höher besteuert werden soll als sonstiges Einkommen, aufgezählt und zwar unter b. Capitalien, ausstehende Forderungen, Geldvorräthe und Werthpapiere, letztere nach ihrem Course. Die Commission hatte hierzu folgenden Zusatz vorgeschlagen: „Der Ertrag von Capitalien ist nach dem Zinsfuß von 4 % zu berechnen, ohne Rücksicht, ob im einzelnen Falle höhere, geringere oder keine Zinsen gezogen werden. Sind Gelder in einem gewerblichen Unternehmen angewendet, so wird der etwaige Mehrertrag als nicht fundirtes Einkommen besteuert.“ Der letztere Satz veranlaßt Zweifel namentlich darüber, ob bei solchen gewerblichen Anlagen, welche auf Actien begründet sind, die einen Börsencours haben, oder bei auswärtigen Creditpapieren, der über 4 Proc. vom Courswerthe etwa erlangte Mehrertrag überhaupt besteuert werden soll. Die Mehrheit verneint dies und wird daher der zweite Satz folgendermaßen gefaßt: „Sind Gelder in einem gewerblichen Unternehmen angewendet, so wird, wenn nicht die desfallsigen Papiere nach ihrem Course zu berechnen sind, der etwaige Mehrertrag als Erwerb (§. 7a.) besteuert.“ Im Uebrigen wird der vorgeschlagene Zusatz angenommen.

Zu §. 5 c. „Zum Vermögen sollen namentlich gerechnet werden c) Schiffe, Maschinen und dergleichen“ ist folgender Zusatz vorgeschlagen: „Schiffe, Fabriken und gewerbliche Anlagen, einschließlich der Maschinen und des zum Betriebe erforderlichen Geräthes, sind zu schätzen nach der Summe, zu welcher sie zur Zeit der Schätzung verkauft werden können und von dieser die vierprocentigen Zinsen als Ertrag anzunehmen. Beläuft sich der wirkliche Ertrag höher, so ist der Ueberschuß wie nicht fundirtes Einkommen zu besteuern.“ Der Vorschlag wird angenommen mit der einzigen Aenderung, daß im letztern Satze statt „wie nicht fundirtes Einkommen“ gesagt wird „als Erwerb“ (§. 7 a.)

Zu §. 5 d. „Zum Vermögen sollen namentlich gerechnet werden d. Grundrenten, Erbpachten und ähnliche auf Erben übergehende ständige Einnahmen, jedoch nach ihrem Capitalwerthe,“ wird der Zusatz der Commission „Grundrenten zc. werden nach ihrem Nennwerthe angesetzt“ angenommen.

Zu §. 5 e. „Zum Vermögen sollen namentlich gerechnet werden e) bewegliche Güter, (Moventien und Mobilien)“ war von

der Commission als Zusatz vorgeschlagen „Bewegliche Güter werden nach dem mittleren Verkaufswerthe geschätzt; die gefundene Summe wird als Capital (s. §. 5 b.) behandelt.“

Im Gemeinderath scheint die gesetzliche Bestimmung wenig Beifall zu finden; da sie indeß nicht zu umgehen ist, suchte man eine zu hohe Heranziehung des Mobiliars wenigstens dadurch zu hindern, daß in dem Zusatze statt mittlerer Verkaufswerth gesagt wurde mäßiger Verkaufswerth. Auch wurde von Einzelnen der Wunsch ausgesprochen, die Taxatoren möchten gewarnt werden, auf keinen Fall die Brandversicherungswerthe als wirkliche Werthe anzunehmen.

Der §. 6 der Anlage II. lautet: Bei Ermittlung des Vermögens kommen insbesondere in Abzug a) zu verzinsende Capitalschulden; b) dasjenige Vermögen, woran ein Anderer den Nießbrauch hat; c) Grundrenten, Erbpachten u. (s. §. 5 d.), welche an Dritte zu zahlen sind, nach dem Capitalwerthe.

Die Commission hat hierzu folgende Zusätze vorgeschlagen: zu a) „Die Zinsen der Capitalsschulden werden zu vier Procent angenommen;“ dieser Zusatz wird vom Gemeinderath beschlossen. Zu §. b): „Wenn der Nießbräucher mit dem Eigenthümer in einer häuslichen und Familiengemeinschaft lebet, findet ein Abzug nicht statt;“ der Zusatz drückt den beabsichtigten Sinn nicht aus, da hiernach der Eigenthümer des unter Nießbrauch stehenden Vermögens besteuert werden würde, während es Absicht war, den Nießbräucher wie einen Eigenthümer steuern zu lassen. Der Satz wird daher hier gestrichen. Zugleich wird befunden, daß sein Inhalt nicht weit genug gehe, da man auch den anderweiten Nießbrauch, da er sonst leicht zur Verkürzung der Steuern vertragsmäßig bestellt werden könne, treffen will. Es wird daher ein Zusatz zum §. 7 b. beschlossen: „Einkünfte aus Nießbrauch werden als fundirtes Einkommen besteuert.“ Zu 6 c. wird mit etwas veränderter Fassung des Commissionsvorschlags der Zusatz angenommen: „die Zinsen der Capitalien werden beim Abzuge von dem fundirten Einkommen zu vier Procent angenommen.“

Der Commissions-Antrag zu §. 8 wird unverändert angenommen.

Dem §. 5, in welchem das steuerbare Vermögen aufgeführt steht, war zur Beseitigung etwaiger Zweifel von der Commission ein Zusatz vorgeschlagen, in welchem ausdrücklich ausgesprochen wurde, daß nicht das Vermögen seinem Bestande nach, sondern nur der Ertrag desselben besteuert werden solle. Der Gemeinderath hält allerdings eine solche ausdrückliche Erklärung für zweckmäßig, doch soll dieselbe schon beim §. 2 ihren Platz finden.

Schließlich wird das Einkommen, welches ganz steuerfrei blei-

ben soll, auf unter 75 R festgesetzt, während es bei der ersten Berathung auf unter 100 R bestimmt war.

A l l e r l e i.

Es wird daran erinnert, daß Osterfeuer nicht anders abgebrannt und das Holz dazu nicht anders zusammengetragen werden darf, als nach ertheilter Genehmigung des Magistrats. Diese Genehmigung wird nicht anders ertheilt als nach bescheinigter Bewilligung des Grundbesizers, auf dessen Grundstücke das Osterfeuer abzubrennen beabsichtigt wird. Vor Beschädigung von Hecken und Büschen und vor unerlaubter Wegnahme von Holz wird gewarnt.

U e b e r s i c h t

der richterlichen Geschäftsthätigkeit des Stadtmagistrats.

Vorgekommene Sachen.	Jahr.				
I. Civilsachen.	1852.	1853.	1854.	1855.	1856.
a. verglichen	610	646	560	522	446
b. entschieden	203	220	165	214	175
c. an das Landgericht verwiesen	17	25	16	26	45
d. am Schlusse des Jahres anhängig	47	51	57	49	95*)
zusammen	877	942	798	811	761
Appellationen sind eingelegt	8	5	6	7	3
II. Polizeistrafsachen	1056	1173	1267	924	965
davon an das Landgericht abgegeben	7	5	3	2	6
III. Steuercontraventionsachen	9	16	11	10	8
IV. Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit	171	223	204	212	220
darunter Testamente und Testamentsdepositionen	?	?	?	?	49
V. Auf Antrag des Auctionators erlassene unbedingte Zahlungsbefehle	121	172	188	257	243

*) Darunter 80 auf Antrag der Parteien vorläufig ruhende.

Verantwortlicher Redacteur: E. Strackerjan.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.